

**Zeitschrift:** Rorschacher Neujahrsblatt

**Band:** 1 (1911)

**Artikel:** Das Handwerk im Reichshofe Rorschach : eine ortsgeschichtliche Skizze

**Autor:** Willi, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-947122>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Handwerk im Reichshofe Rorschach.

### Eine ortsgeschichtliche Skizze von F. Milli.

Die ein ruhender Segler, angelehnt an die Hänge des Korschacherberges liegt der alte Reichshof. Waldgrün schimmert neben dem hellfarbigen Dorlande bei Bregenz das Gebiet des „vormächtigen Rhins“ in das anmutige Bildchen. Schlecht, karrig aber sind die Wege, die zu dem mittelalterlichen Weichbilde führen. Beim Uebergange über die Marken des Hofes hat der fromme Sinn die überdachten Bildstöcke in den Schatten der Obstbäume und an die Furchen der Ackerzelgen gestellt. Sie künden dem Wanderer die Nähe des Dorfes an. Jahrhunderte lang schon wohnen seine Leute innert den neunzehn Grenzzeichen ihres Eters. Ungern nur teilen sie die Rechte des freien Reichshofes mit neuem Volke. Es sind die einstigen Dorfrechte der freien alemannischen Dorfgenossen, die aber im feudalen Staate zu vielfach verbogenen Formen wurden.

Schlecht und karrig die Wege.  
Und doch sind an dem kleinen  
Orte vorbei die römischen Kolon-  
nen geschritten. Vom Seegestade  
trug der wilde hunnische Troß  
den krummen Säbel zum Kloster  
St.Gallen hinauf, ohne je nach Zoll  
und Moggeld zu fragen. Kreuz=   
fahrer, Pilger und Handelsleute  
haben ihren Weg über den alten  
Flecken nach Italien und Palästina  
gesucht. 947 schon erwarb Abt  
Graloh zum Nutzen „der Gott die=   
nenden Brüder“ und der ab= und  
zureisenden Handelsleute u. Wall=   
fahrer die Erlaubnis, „Markt zu  
halten, Geld zu prägen; und was  
immer an Einkünften vom Markte  
selbst oder von der Prägung der  
Münzen oder von irgend welchen  
Gebühren zu entrichten ist, das soll  
zum Rechte des Abtes und der  
Brüder gehören.“

Im 15. Jahrhundert lag über dem kleinen Orte der große Traum des Abtes Ulrich Rösch, der mit diplomatischer Gewandtheit, Umsicht und viel Erfolg in die Geschicke des Klosters St. Gallen eingriff. Mit der Klosterverlegung wäre Rorschach die Zentrale des fürstbischöflichen Gebietes und jedenfalls vermöge seiner bevorzugten Lage St. Gallen gegenüber ein Konkurrenzplatz in handelspolitischer Beziehung geworden. Der Klosterbruch rief die Eidgenossen ins Feld vor Rorschach und St. Fiden, und beim rechtlichen Austrage gewannen nur die Eidgenossen. Der Abt verblieb in St. Gallen, und ein großer Teil der Rorschacher Hofleute war um eine Hoffnung ärmer geworden.

Aus der alemannischen Jugendzeit nahm unser Dorf das Bauerntum herüber und das Mittelalter anerzog ihm

die Liebe zum Handwerk. Noch im 12., 13. und 14. Jahrhundert mußte der handwerkreibende Bewohner allerorts seine minderrechtliche Stellung fühlen. Da fanden aber die Handwerker der Städte durch ihre Arbeitsamkeit und Tüchtigkeit „den goldenen Boden des Handwerks“, und im Drange und Streben nach Gleichberechtigung griffen die durch Steuern und Abgaben meist Belasteten zum Mittel der politischen und gewerblichen Organisation, zur Zunft. In erster Linie stand der gewerbliche Zweck: Schutz der tüchtigen Arbeit, Unterdrückung illoyaler Konkurrenz, Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrling und Gefelle einerseits und Meister anderseits. Dann aber waren die Zünfte auch die gewerblichen Schiedsgerichte des Mittelalters, die nach ihrem Ermessen Bußen, ja sogar den Entzug des Arbeitsrechtes verhängen konnten.

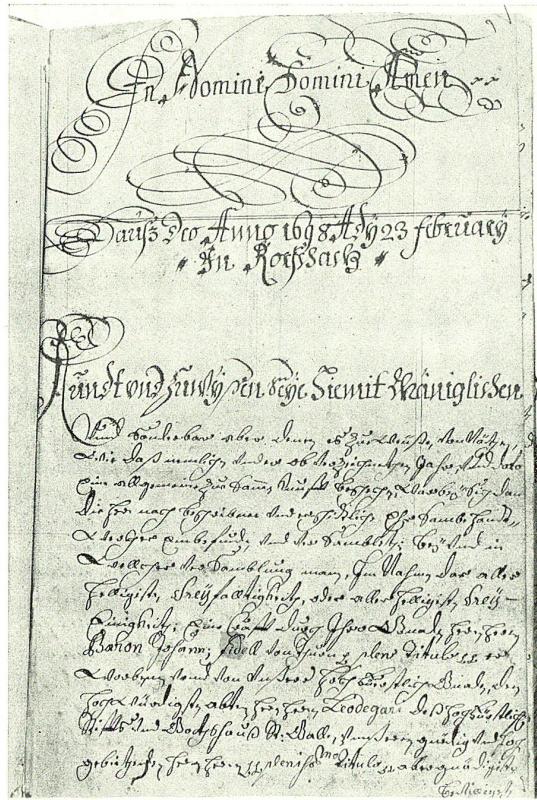
## 1. Die Entstehung der Rorschacher Zünfte.

Dor ihrer Entstehung suchten Ammann und Rat durch Klagen und Bittschriften bei der fürst-äbtschen Pfalz günstige Entscheide für die nicht vereinigten Handwerksgenossen zu erwirken. So wurde 1663 (Sept. 22.) im Rate beschlossen, es habe nach Landesmandat „jeder hintersäße jährlich umb den beysitz anzuhalten, oder wo das nicht bezieht, solchen verwürkht . . .“; falls aber ein „handtwerksmann“ ein neues Gesuch stellen würde, „alsdann selbigem bedeuth und eröffnet werden solle, falls über kurz oder lang ein ehrlicher bürgersohn und hofgenoß von wanderschaft heimkommt, das handtwerk

treiben, und aber sein deß eingenommen hinterseßen handtierung ihnen sehr verhinderlich fallen, von einer gemeind geklagt und also die sach ohnleidenlich erfunden wurde, er der hinterfäß von solcher handtierung werde abstehn müssen, er sich alsdan ohnwißenheit nit zue entschuldigen habe.“

Für die älteste stift=st.gallische Handwerkervereinigung liegt im Stiftsarchiv die Urkunde vom 29. Jan. 1605 unter dem Titel: „Revers über gemachte und bestätigte vereinigung der handwerksgenossen, laaß= und schräpfeylelin, auch roßörther und schreibmesserlinmacher zur Rorischach.“

80 Jahre später erteilte Abt Gallus den Schuhmachern die Gnade, zünftig zu sein. Die größte Bedeutung aber kam den vom Abte begünstigten „offenen Zünften“ oder



Aus dem Zunftprotokoll 1698.

„Bruderschaften“ zu, die unter der Protektion des berühmten Staatsmannes Fidel von Thurn auf Martegg am 23. Februar 1698 entstanden.

Diese Vereinigungen bezweckten hier wie in Basel am Ende des 12. Jahrhunderts die Pflege des Gemeinfinnes und der gewerblichen Fortbildung. Bei den obligatorischen Zunftsitzen im „güldenen Löwen“ besprach man, was dem Handwerke frommte. Im Sigill der einen Abteilung stand die Gestalt Johannes des Täufers, umgeben von den Berufszeichen der Kupferschmiede, Krummholzer, Schlosser, Hufschmiede, Bildschnitzer, Schreiner, Küfer, Maurer, Zimmerleute, Zinngießer und Nagelschmiede. Die andere wählte sich den „Märtyrer Constantius“ als Stempelbild und dazu die Handwerkszeichen der einverleibten Berufsgenossenschaften: Goldschmiede, Maler, Balbierer und Mundärzte, Färber, Buchbinder, Glaser, Sattler, Seiler,

Kürschner, Metzger, Schneider, Weber und Gerber, 13 an der Zahl. Charakteristisch ist dabei, daß sich dadurch nicht bloß die Genossen eines Handwerks und des Reichshofs allein zusammenschließen konnten, sondern die Meister verschiedener Berufe und aus allen Orten des Oberamtes Rorschach. Die Zunfttage St. Johanni, Baptista und St. Constantius waren von den einzelnen Zünften laut Bestimmungsurkunde hochfestlich zu feiern. „Nach vollzogenem gottesdienste solle man samtlichen in gebürender ordnung in die definierte oder bestimte zunftstuben /: welche wir voreiniger in dem hochfürstlichen wirtshaus und tafernen des „güldinen Löwen“ elegiert und verordnet :/ ziehen, allwo man dann ein handwerk und umbfrag bei offener lade gemeinlich halten und was sonst etwan vorfallen möchte, abhandlen wierd . . . .“



Die Schiffslände mit Kornhaus und äbtischer Taferne.

## 2. Die fürstäbtische Tafern und Zunftstube zum „güldenen Löwen“.

„Eine große schlaguhr zeigt im türmlein, in der obern und untern stube. In der gestentstube ein groß buffet und ein glasheusli sambt einem zinninen gießfaß und brunnenkessli und kupfernen handtbeckhi, item ein crucifix sambt drei englen. Daneben die amtsstuben mit den fünf tafslen, von den herren kauflüth verehrt.“ Jahrhunderte lang schon hing der schwarze Eisenschild mit dem springenden „güldinen Löwen“ und den hochfürstlichen Wappen über dem Schiffsländeplatze und rief die durstigen Seeleute, die müden Reisenden an seinen Tisch. Auch der Lärm fremder und eigener kriegsgesellen drang zeitweise von den Fenstern der äbtischen Herberge zu den Toren; denn schon 1485 wurde die Taferne mit Erlaubnis des Kaisers Friedrich auf Bitten des Abtes Ulrich Rösch erstellt und zugleich der kaiserliche Freibrief für Markt, Zoll, Münz und Schlag erneuert. Kurze Jahre nachher fuhr dann ein wilder Sturm in ihre Scheiben, als nach dem Klosterbruche auf Maria-

berg die St. Galler, Appenzeller und Rheintaler „daran nit benügen gehept, sonder jm markt zur Rorschach in unser tabern und wirtshus gevallen, uns unsren win usz den vassen gelausen, den usgetrungken vergossen und merklich gewüst; och die öffen und vennster zerstochen . . . . (1489)

Ruhiger waren die Geschäfte der äbtischen Amtsleute. „Es haben auch Ihre fürstl. Gn. räth, amtleuth und diener macht und gewalt, gericht, buohenthädigen, verhörtag und in summa was sy ansehen, ohne verhinderung in dem wirtshauß fürzenemmen und ze halten, darzue der würth winterzith ein gewarmtes gemach, doch umb billiche bezahlung ihnen ze geben schuldig syn.“ Wenn am 1. Mai jeweils Ammann, Rat und Weibel von den Hofgenossen auf dem Platze vor dem Kaufhause „erwöhlet, den Commissary präsentiert“ und der Treueeid „mit ufgehepten fingern und gelerten morten“ geschworen war, so folgte allda „ein köstliches convivium, darzue die h. h. räth, ammann, richter, waybell, fleisch- und brotschäzer, item die clerisey und die h. h. diener zuegelassen werden. Die kosten gehen aus dem buohenamt. N. B. Geht ein schönes darauß.“

„Ein gewelb, darin der verkäufer seine leinwatt behalten und legen kunt, soll seyn der laden oder gewelb zum Löpnen.“ Wegen „Aufnahm“ des Landes machte nämlich 1609 Abt Bernhard große Anstrengungen zur Einführung des Leinwandgewerbes. Er setzte dabei seine Hoffnungen auf Constanzer Handelsleute, denen er rechtliche

Vorteile und große finanzielle Unterstützung zusicherte. Bleichereien, Walken, Färbereien, „Truck und Schau“ wurden auf äbtische Rechnung erstellt. Eine spätere Zeit erst sah aber den Handel in Blüte, als der den Rorschachern wohlgesinnte Abt bereits den Fürstenstab seinem Nachfolger abgetreten hatte.



Wirtschaftsschild „zum goldenen Löwen.“



### 3. Zunftsitze und Zunftsatzungen.

In diesem fürstäbtischen Hause wurden die Zunftsitze gehalten, bei denen als erste Zunftbehörde folgende Meister amtierten:

#### St. Constantius-Zunft.

Zunftmeister: Meister Georg Lorenz Bachmann, Goldschmied, Ammann und Landeshauptmann zu Rorschach.

1. Cadmeister: Meister Jakob Rotfuchs, Metzger.

2. Cadmeister: Meister Joh. Jupke, Sattler.

Säckelmeister: Meister Joh. Waldmann, Glaser.

1. Beisitz: Meister Hans Balthus Bürke, Balbierer u. Mundarzt.

2. Beisitz: Meister Jos. Buob, Schneider, Tübach.

3. Beisitz: Meister Jakob Rotfuchs, Maler und Lieutenant.

4. Beisitz: Meister Jakob Baumgartner, Balbierer, Mörschwil.

5. Beisitz: Meister Bernhard Hofmann, Seiler.

6. Beisitz: Meister Hans Jakob Pfister, Sattler.

Zunftschreiber: Meister Hans Ulrich Waldmann, Glaser.

Botmeister: Meister Konrad Weber.

#### St. Johanni-Zunft.

Meister Joh. Späth, des Gerichts und Bürger zu Rorschach.

Meister Joh. Roth, Kupferschmied.

Meister Hedinger, Küfer, Goldach.

Meister Walter Häimb, Maurer.

Meister Jakob Läble, Schreiner, Tübach.

Meister Joh. Jungmann, Schlosser.

Meister Ulrich Canter, Schmied, Untersteinach.

Meister Jakob Keller, Küfer, Obersteinach.

Meister Christian Berlin, Schmied, Mörschwil.

Meister Joh. Roth, Küfer, Rorschach.

Meister Joh. von Arth, Schreiner.



Siegel der St. Constantius-Zunft.



Siegel der St. Johanni-Zunft.

Die Führung der Amtsgeschäfte besorgte die Zunftbehörde genau nach der „Ordnung und Satzung oder Regull“, die uns manche interessante Einzelheit aus dem festgefügten, mit kleinern und größern Zeremonien umhängenen Zunftbaue überliefert.

„Erstlich der verordnete zunft maister solle zue allzeiten sein anständiges orth nemmen und sich setzen oben an den disch und daß an unßerem gewöhnlichen zunft jahr tag mandell und dägen und mit bedächtem haubt, und daß sollcher herr zunft maister sich bekleiße auß allen den versamblethe handtwerkeren nach ihren articlen und handtwerksbrauch und gewöhnheit zue mantuieren und zue schiednen und daß nach bester form und möglichkeit und daß ein sollches handtwerk seines väterlich rath oder bey ihme hielf begehrt nach möglichkeit seinen geneigten willen erzeigen, damit ein sollcher herr und maister aus der ganzen löblichen zunft in ein und anderer sach sich nit zu beklagen haben möge und dieße zunft ihr recht und mit ihme ein jeder in ehren erhalten werde und daß ein solliche zunft wegen des herrn zunft maister gelobt und gerümt werde.

Item soll unßer er wähler zunft maister allzeit an unserem zunft jahr tag an der mahlzeit gastfrey sein. Daß ist anhellig von der löblichen zunft aus gefallen und gemacht worden.

Item solle unßerem erwölkten und verordenth. zunft maister in allen begebenheiten so im jahr hindurch geschieht, daß die löbliche zunft laden im einige beliebte innambs bekombth, allh benanntlich in die löbliche zunft einkauft, auch von allen streithändel und schältung

vor sein meerer und große mühwalt doppleth angesehen werden in der besoldung der zünftigen, wie es dann kommt und geschehen kann nach gestalt der zunft sache.

Item sollen auch diese zwey erwölkten und verordenth. herrn laden maister zue aller ehr ihr gewöhnliches und anständiges ort zu nemmen daß allezeits an den herrn zunft maister einer zur recht und der andere zur linken handt und auch an unßerem gewöhnlichen zunft jahr tag mandtel und dägen mit bedächtem haubt und daß von der löblichen zunft ist ihnen anvertraut worden, benanntlich die zwei zunft laden schlüssel und sollen allezeith durch ihre aigne gewahlt wohl verwahrt werden und keiner befugt sein, einmal einen schlüssel von ihrer hand zue geben, dan ein sollcher könne nit erschinen, wan er brouchte wirdt, da man ein geschäft vor der offnen laden abzuhandeln hätte . . . .

Bei „Handwerk und Umfrag“ kam nun alles zur Sprache, was die Zünfte als wirtschaftliche Vereinigungen berührte, vorab die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsproduktes; dann aber kam mit der Zeit eine

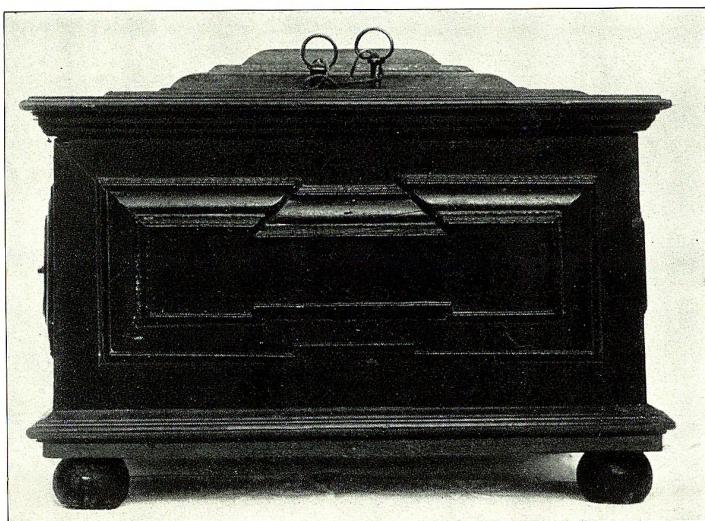
überängstliche Sorge um die unbedingte Gleichheit aller Genossen dazu, die jede freie Konkurrenz unter den Meistern aufhob und die äußerste Beschränkung des Einzelnen bei Produktion und Absatz zu gunsten der Gesamtheit anstrehte. Um die Produktion für alle Genossen einheitlich zu gestalten, bestimmten die Zünfte vollständig das Verhältnis der Meister zu Lehrling und Geselle.

„Gleichwie es im ganzen Römischen reich, stadt und Landen der gebrauch, des handtwerks gewohn- und freyheit ist, also wird auch bey dieser zunft erforder, daß man einer begehrte des ehrlichen handtwerksmeister zu werden, das er von ehrlichen, ohnverläubdeten elteren, von vatter und mutter ehelich und aus rechtem ehebett erbohren oder von sr. hochfürstlichen gnaden als dem landesherrn legitimieret worden und daß er selbst auch sich jederzeit ehrlich und ohnverläumbt verhalten habe.“ Sollte aber die „Umfrag“ ergeben, „das er eines Schergers oder scharfrichters sohn wäre, sollen selbige in diesem handtwerk nit passieret werden . . . .“ Für 3 Jahre wurde „aufgedingt“, dann der Lehrling „ledig“ gesprochen und zur dreijährigen Wanderschaft entlassen. „Das fremde Brot“ erzog den starken Willen, die Fußreisen durch Städte und Länder wurden zu Bildungswegen für das alte Handwerk. Die Rorschacher-Zunft gab dem neuen Gesellen den Lehrbrief, „womit der lehrling in- und außerhalb dem Römischen reich passieren und fortkommen möge. Wer aber das wandern unterließ und nicht tät, der selbe soll für kein ehrlicher meister passiert, sondern für ein stümpler gehalten werden.“

Auf der Zunftstube wurde für den treulosen untüchtigen Gesellen das „Schwarze Buch“ geführt, „jederzeit beim handwerk abgelesen und in der umfrag bey fremden und heimischen für untüchtig und unredlich gehalten, bis vnd so lang er sich an diesem Ort wiederumb purgieret und sauber gemacht haben wird.“ Ebenso richtete „das Handwerk“ auch über schuldige, bußfällige Meister.

Die Zunft der Handwerksgenossen vom Jahre 1605 kannte noch kein landesherrliches Mandat betreffend Wanderschaftszeit (1661). Sie verlangte eine vierjährige Lehrzeit, „so lang, bis das von der zaumpft zu Rorschach gebürend uferlegte und benambete mayerstück gemacht und also durch gemeine zaunftgenosse mayster für gut erkendt worden, sonst solte er das handtwerk zu treiben nit macht, sonder sechs pfund pfennig zu straf verfallen haben.“

Um den Umfang der Produktion für alle möglichst gleich zu gestalten bestimmte man die Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters. Besonders verpönt war das „abspannen, uswiegeln des bedingten knechts oder versprochenen Lehrjungen, uf daß er seinem mayster usser dem dienst und lehrjahren ohne bewegliche und ehehafte ur-



Zunftlade.

sachen gange oder laufe“ bei einer Buße von sechs Pfund Pfennig. (1605)

Das Zunftwesen verlor nach und nach seinen inneren Gehalt: Die ehemals freie Einigung wurde das zum Privileg oder gar zum Monopol gestaltete Recht auf eine bestimmte Art des Gewerbes. Der Eintritt in das Handwerk wurde erschwert, die Gebühren stiegen. An die Stelle der ehemals religiös = sittlichen Ge- nossenschaften trat ein gewundenes Ceremoniell und je mehr die Zünfte von den alten Grundgedanken abgingen, desto mehr Artikel wurden den Libellen beigefügt, die den Einzelnen in seiner Arbeit auf das äußerste be- schränkten, die einstige Macht des Berufs- schutzes in Chikanen und Fesseln verwandelten und zahllose Entscheide der Zunftbehörden veranlaßten.

1718 beklagten sich die Schlosser über die Schmiede, daß sie in ihre Arbeit eingreifen, nämlich „Segessen aus- schlagen und Spangen und Pflegel beschlagen“. „An dem

11. May an unzerm zunft jahr tag insamt dere webermeistere haben sich beklaget, daß Hans Jörg From- menwyler, bürger allhier understehe sich einen webstuhl aufzurichten und das zu ihrem großen nachtheill und schaden, allso klag und antwördt von der zunft anhällig aufzufallen, es soll dere weber meistere vergunt sein, wan jemandt anderen webeth, was es seyn mag, sollen fuog und macht haben wegzunemmen; aber auch zue müssen, wäß er in sein haushaltung weben läßt, dörf er und soll deswegen nit gehindereth werden, wan er nur nit um lohn weben läßt.“ — „Auch zue müssen, daß der Billier Galle alß er noch hinderstiz ist und nit ein burger, solle auch nit fuog noch macht haben, um den lohn zue weben, vor ihm so will er will, aber sonst kanns ihm genommen werden, daß ist zue

liner nachricht verschrieben.“ — Dieser Einschränkung der Arbeitsgebiete gab die Zunftverfassung vom 2. Mai 1764 folgenden Ausdruck: . . . die huesschmid sollen denen schlosseren keineswegs in ihrer arbeit eingreifen, es seye mit schraufen, klammeren, schlauderen, gätter, kreuzer oder ofenblatten zu machen, es wäre dan sach, das sich in einer

gemeind kein schlosser befinden täte . . . benebst aber allen denjenigen, welche mit schlosserarbeit umbgehen und aber das schlosserhandtwerk nit nach handwerksbrauch erlernt haben, aufgedingt und ledig gesprochen worden und darauf gewanderet syend, solle das ver- kaufen und handlen gänzlich verboten seyn.

Gleichfals . . . sollen auch die Schlosser denen schmidien, so in der gemeind vorhanden keineswegs in ihrer ar- beit eingreifen, es seyen roß oder räder be- schlagen, sich auch alles dessen, was von ketten, wägen oder zu einer wagenfahrt gehöret, item von mühlgeschirr, es seyen klameren, haken, billhammer und anderes, was von stahel gemacht wird, bemüe- higen . . .

Es sollen die kü- fermeister jedes seinem kunden, so er aigen raif gewächs an raif und banden hat, im gebühren den taglohn zu arbeiten schuldig seyn und für speiß und lohn des tags mehreres nit dann 30 kr., mit der speiß aber nur 15 kr. nehmen.

Item es solle auch keinem schreinermeister erlaubt seyn, denen zimerleuten in ihrer arbeit einzugreifen, als schirmen, vortäflein zu machen, krautgärten einzufassen, gefalste böden, dännstüren und was an einen stadel gehöret, auch fenstergesimbster von ganzem holz zu machen . . . bey straf ein bis zwei pfund wachs . . .

Hingegen sollen die zimer- leute, sowohl meister als ge- sellen, keineswegs sich unter- stehn, geleimbde arbeit zu machen, als stuben vertäfern, geleimbte Taslen und bank- tröglein, eingefasste türen, glas- kästlein und was in ein stuben gehört, auch sonstn andere arbeit, als aufziehläden, güt- schen, bettstatten, tisch, trög oder todtenbäume etc.

Es sollen die maurer denen deckeren keineswegs in ihrer arbeit eingreifen, als decken, först verpflastern oder was sonstn den deckeren zugehörig

und anständig ist . . .“ — Nicht weniger eifrig suchte man den Abßatz aller in gleichmäßige Bahnen zu legen, Scharfes Gericht erging über die nichtzünftigen Hausierer, „sollen die zünftige einem solchen die arbeit durch den weibel hinweg nehmen mögen . . . und hernach mit der zunft darüber abgehandlet werden.“ Noch rücksichtsloser



Gesellenbrief.



Zunftbecher.



Zunftbecher aus dem Jahre 1700 mit den Plaketten der jeweiligen Zunftmeister.

verfuhr man gegen den ledigen oder ausländischen Ge-  
fellen, der „in der vogtey Rorschach für sich selbsten zu  
arbeiten sich befuegt, darunter auch die stümpfer vermeint  
seyn; und ob ein solcher erfahren würde, solle ihm der  
werkzeug sambt der arbeit durch den waibel  
genommen werden, bis er die straf von dem  
handtwerk ausgestanden und bezahlt haben  
wird.“ (1698)

Jeder Handwerker schützte seine Arbeit  
mit seiner Marke, die von der Zunft garantiert  
war. Wer Mißbrauch mit fremden Zeichen  
trieb, der sollte „seines handtwerks unredlich  
geachtet und mit demselben müehig ze stohn  
getryben werden.“ (1605) Nebst dieser Art  
des unlautern Wettkampfes verbot die  
Zunft das Abjagen von Kunden oder Käu-  
fern „bey straf 1 oder 2 & wachs“. Sie regelte  
auch vielfach den Absatz durch Minimal-  
preise. Wenn ein Meister „ain alt schräpf oder laahesyen“  
zum wehzen übernehmen wolle, so solle er „nie weniger  
von dergleichen alten eyen . . . nemen, dann ain kreuther  
. . . ein dutched laahesyen näher nit und wohlseyler ver-  
kaufen oder hingeben, dann umb achtzehn kreuther by  
straf sechs pfund pfening.“

Alle Zünfte kannten den Zunftfrieden, der nach dem  
Rechtsprache des Zunftgerichts eintrat, vor welches alle  
Streitigkeiten zwischen den Genossen vorgebracht werden  
mußten, bevor man den ordentlichen Richter anrief. „Mann  
sich . . . also fühl begeben und zuotragen wurden und  
sollches ain zunftmayster und mit ime andere die zumft



Siegel der vereinigten Zünfte des Reichshofes Rorschach.

angehörige mayster in der güetigkeit nit vergleichen . . .  
können, so sollte die selbige streitige sach für unsren vogt  
zu Rorschach gewysen sein, der möge ain mehr unter den  
mayster machen als er für uns als unsre nachkommende  
herren von Sant Gallen ziehen und nach  
deselbigen bevelch handlen.“

Am 27. Februar 1719 wurde als Mahr-  
zeichen einer Neuordnung die Anschaffung  
einer bemalten Zunftfahne beschlossen; denn  
durch Beschluß der Meisterschaft vereinigten  
sich an diesem Tage die Constantius- und  
Johannizunft zu einer Handwerksgenossen-  
schaft, zur allgemeinen Zunft des freien  
Reichshofes Rorschach.

An den Zunfttagen fand aber auch die  
fröhlichkeit ein Plätzchen hinter den Bußen-  
scheiben des „güldenen Löwen“. Im Kreise  
der Zünftigen wanderte der Becher mit den

silbernen Wappenschildchen der Zunftmeister. Der erste  
Zunftmeister Bachmann, Amtmann und Goldschmied,  
schenkte ihn ums Jahr 1700, und auch seine „Frau liebste  
Ehegemahl“ muß der Zunft wohl gewogen gewesen sein,  
da der Säckelmeister alljährlich ihre Vergabung in die Lade  
legen konnte, wofür „sich ein jeder gegen iho dankbar  
erzeige, auch Gott bitte vor sie in ihrem leben und tod.“

100 Jahre später wurde der alte Landeshoheits-  
gedanke durch die Revolution aufgelöst. Die volkswirt-  
schaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätze einer neuen  
Zeit lagen in den Lüften, der sich der alte, enggewordene  
Zunftbau nicht mehr anpassen konnte.

**Luxuspapiere** feinstes  
Billetpost empfiehlt  
Buchdruckerei E. Löpfe-Benz.

**Fehrlín-Saxer**  
Comestibles      Rorschach  
    Telephon Nr. 383.  
    Conserven, Geflügel  
    Französische, deutsche u. holländische Dessertkäse  
    Feine Wurstwaren.



**E. WELTIN**  
RORSCHACH  
Hauptstr. 28      im „Freihof“  
Grosse Auswahl  
in  
**Uhren, Gold- & Silberwaren**  
Sämtliche Reparaturen prompt und billig.  
Reelle Bedienung

**Buchbinderei und Papier-Handlung von H. Uhlig**  
Pressvergolde-Anstalt Schreibbücher-Fabrikation  
Lager in Geschäftsbüchern Schul- und Schreibmaterialien Postpapieren und Kassetten

**Franz Petsch**  
Coiffeur  
b. Bäumlistorkel RORSCHACH b. Bäumlistorkel  
Anfertigung aller neuesten Haararbeiten, saubere Bedienung  
Grosses Lager von in- und ausländischen Parfümerien und Seifen, Bürsten und Kämme.  
Ankauf von ausgefallenen Haaren.